

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 73 20  
Telefax 031 633 73 21

ouandr.agr@jgk.be.ch  
www.be.ch/agr

**15. März 2006**

U/Zeichen: SCH/LÜA  
G/Nr.: 150 05 415

**A. Gegenstand**

**Region Oberaargau**

**Regionaler Richtplan „Raumentwicklungskonzept Oberaargau 2004“**

Beschluss der Delegiertenversammlung am 18. Oktober 2005



**B. Erwägungen**

1. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) Vorschriften und Pläne der Planungsregionen, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

**2. Vorgeschichte**

Der geltende regionale Gesamttrichtplan wurde von der Baudirektion mit Datum vom 20. Juni 1980 bereinigt und mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 1980 in Kraft gesetzt. Weite Teile der damals gemachten Untersuchungen, Daten und Grundlagen entsprechen nicht mehr den akuten Vorstellungen und Anforderungen an eine regionale Richtplanung.

Die Richtplanrevision wurde 1992 mit mehreren Studien zu den äusseren und inneren wirtschaftlichen Einflüssen gestartet.

Diese bildeten die Grundlage um einen Richtplan nicht nur auf Papier, sondern auch im Internet verfügbar zu machen. Dabei sollte dieser „dynamische Teil“ des

Richtplanes im Internet Abfragen nach z.B. bestem Standort für Wohnen oder Arbeiten ermöglichen. Auch sollte dieses Modell dem Benutzenden ermöglichen, aus einer Liste von Massnahmen, die ihn interessieren auszuwählen und die Resultate dann in einer Simulation darzustellen.

Als traditioneller (statischer) Richtplanteil sollte die herkömmliche Karte mit allen planerisch relevanten Raumobjekten sowie Formulierungen der Ziele und Massnahmen der Region erarbeitet werden. Dem Auftragnehmer war es jedoch im Jahr 2002 immer noch nicht möglich, diese beiden Teile so zu präsentieren, dass eine kantonale Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte.

In der Folge erarbeitete die Region Oberaargau einen Richtplan in der Art des kantonalen Richtplanes. Die entsprechenden Inhalte insbesondere die Massnahmen sind auch auf dem Internet verfügbar.

Die Bevölkerung, die Gemeinden und Organisationen konnten im Rahmen von mehreren Vernehmlassungen mitwirken. Die Eingaben wurden jeweils sorgfältig geprüft und sofern notwendig die Unterlagen angepasst.

Im März 2004 wurde das Raumentwicklungskonzept für die Region Oberaargau dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Datum vom 22. Juni und 6. September 2005 konnte das Bereinigungsverfahren gemäss Art. 113 BauV abgeschlossen werden.

Die Beschlussfassung in der Region erfolgte im Rahmen der Delegiertenversammlung vom 18. Oktober 2005 in Langenthal.

Mit der Genehmigung soll nun das Raumentwicklungskonzept Oberaargau auf Wunsch der Region nicht nur für die Mitgliedsgemeinden verbindliche Wirkung erhalten, sondern ebenfalls für die zustimmenden kantonalen Behörden (Art. 98 Abs. 3 BauG).

Da mehrere Ämter innerhalb der kantonalen Direktionen von der Verbindlichkeitserklärung betroffen sind, wurde die Zustimmung auf Stufe der jeweiligen Direktion koordiniert. In den nachfolgenden Erwägungen wird auf die einzelnen Zustimmungen bzw. Vorbehalte der Direktionen im Detail eingegangen.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erweist sich die Vorlage als insgesamt rechtmässig und kann genehmigt werden.

Dabei werden die operativen Ziele und diejenigen Massnahmen genehmigt, welche in der Rubrik „Kategorie“ explizit bezeichnen, dass es sich um eine behördenverbindliche Massnahme für kantonale Stellen handelt und entsprechende Verwaltungsstellen als „Beteiligte“ oder als Stelle mit „Federführung“ genannt werden.

### **3. Genehmigung**

- 3.1 Im Rahmen der Vorprüfung wurde der Region Oberaargau bereits mitgeteilt, dass der Regionale Gesamtrichtplan durch die Baudirektion bereinigt am 20. Juni 1980 und von der Delegiertenversammlung beschlossen am 2. Juli 1980 mit folgender Ausnahme aufgehoben werden kann: Der Teilbereich Landschaftsschutz gemäss Massnahme Nr. 14 (Landschaftsentwicklungskonzept LEK-OA erarbeiten) wird mit

dem Raumentwicklungskonzept nicht genügend abgelöst. Mit dem ersatzlosen Streichen wären im Bereich der Landschaft keine räumlich klaren Festlegungen bezüglich dem ästhetischen Landschaftsschutz mehr vorhanden. Deshalb wird nachfolgender Genehmigungsvorbehalt aufgenommen:

- Der Teilbereich Landschaftsschutz des Gesamttrichtplanes von 1980 wird erst beim Vorliegen eines genehmigten Landschaftsentwicklungskonzeptes gemäss Massnahme Nr. 14, Seite 63 aufgehoben.

3.2 Mit Datum vom 1. November 2005 wurden bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE), der Erziehungsdirektion (ERZ), der Gesundheitsdirektion (GEF), der Polizei- und Militärdirektion (POM) und der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) die gewünschte Zustimmung gemäss Art. 98 Abs. 3 BauG für die Ausdehnung der Verbindlichkeit eingeholt.

3.2.1 Die BVE hält mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 fest, dass die Behördenverbindlichkeit nicht auf die kantonalen Stellen ausgedehnt werden kann, und macht zu den einzelnen Massnahmen Vorbehalte. Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 hat das AGR die BVE aufgefordert zum generellen Vorbehalt Stellung zu nehmen. Mit Mail vom 30. Januar 2006 wurde von der BVE bestätigt, dass sich die Vorbehalte nur auf die angegebenen Massnahmen beziehen und nicht generell auf alle Aussagen und Massnahmen, welche die Ämter ihrer Direktion betreffen.

Zu folgenden Massnahmen macht die BVE Vorbehalte:

- *Massnahme Nr. 3, Stadt Langenthal in ihrer Funktion stärken (Agglomerationsstrategie): 13 Schlüsselprojekte und 12 Massnahmen Verkehr + Siedlung realisieren: Diese Massnahme kann nicht auf die kant. Stellen ausgedehnt werden, da das Agglomerationsprogramm Oberaargau noch nicht genehmigt ist.*

Die Agglomerationsstrategie soll in Form von zwei teilregionalen Richtplänen für die Region festgelegt werden. Vor einer Vorprüfung gemäss Art. 58 BauG können die im Massnahmeblatt bezeichneten Schlüsselprojekte und Massnahmen nicht für die kantonalen Amtsstellen als verbindlich erklärt werden:

“und kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 3, Seite 43 ist zu streichen.

- *Massnahme Nr. 11, Planung des Autobahnzubringers Oberaargau Süd (Wirtschaftsstrasse): Es liegen zu diesem Vorhaben noch keine Entscheide vor, obwohl die Planung läuft. Die Massnahme kann deshalb heute für die BVE nicht als verbindlich erklärt werden.*

Der Autobahnzubringer Oberaargau ist eine Massnahme aus der Agglomerationsstrategie bzw. der Strategie ländlicher Raum und kann wie oben genannt für die kantonalen Stellen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht als verbindlich erklärt werden:

“und kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 11, Seite 58 ist zu streichen.

- *Massnahme Nr. 12.09, 12.06, 12.08: Für diese drei Massnahmen macht die BVE den Antrag, diese nicht mehr im Raumentwicklungskonzept zu nennen, da sie bereits im Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Oberaargau vom März 1999 aufgeführt sind.*

Die Forderungen der BVE sind sachlich richtig. Massnahme Nr. 12.0 besagt indessen, dass der Teilrichtplan AD bis zur nächsten Revision weitergeführt wird. Inhaltlich ergibt sich kein Widerspruch.

- 3.2.2 Die ERZ nimmt mit Datum vom 29. November 2005 nochmals wie bereits am 3. Juni 2005 zum Raumentwicklungskonzept Stellung. Dabei regt sie die Veröffentlichung eines Kunstführers an. Ein wesentlicher Vorbehalt wurde jedoch nicht gemacht. Insofern stimmt die ERZ dem Raumentwicklungskonzept 2004 Oberaargau zu und anerkennt die Verbindlichkeit für die betroffenen Behörden (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Amt für Hochschulen, Amt für Kultur).
- 3.2.3 Die GEF nimmt mit Datum vom 5. Dezember 2005 zur Ausdehnung der Verbindlichkeit Stellung. Darin hält sie fest, dass das Raumentwicklungskonzept Oberaargau 2004 ihren Bereich betreffend weit über den Geltungsbereich eines Richtplanes nach kant. Baugesetz hinaus geht. Als behördenverbindliches operatives Ziel wird unter dem Titel Bildung/Gesundheit aufgeführt: „Sicheren und wo noch notwendig, verbessern der medizinischen und sozialen Versorgung“ (S. 31).

Die GEF hält fest, dass für die Spitalversorgung gemäss dem Spitalversorgungsgesetz grundsätzlich die Planung und Steuerung durch den Kanton gilt. Sie stimmt dem Raumentwicklungskonzept generell nicht zu. Im weiteren kann die GEF die Ziele und Massnahmen der nachfolgenden genannten Massnahmenblätter nicht stützen:

- *Massnahme Nr. 3.09, Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung der psychiatrischen Klinik St. Urban: Die Spitalplanung liegt einzig in der Zuständigkeit des Grossen Rats nach den Vorschriften des Spitalgesetzes bzw. des Regierungsrates nach den Vorschriften des Spitalversorgungsgesetzes.*

Die Massnahme kann folglich nicht für die kantonale Stelle als verbindlich erklärt werden:

“Behördenverbindliche Massnahme für kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 3.09, Seite 44 ist zu streichen und durch „Die Region verpflichtende Massnahme“ zu ersetzen.

- *Massnahme Nr. 6, Familienexterne Kinderbetreuung fördern: Die GEF hält in ihrer Stellungnahme fest, dass sich die Zielsetzung und die zu deren Umsetzung formulierte Massnahme keine Planung ist, um eine auf die erwünschte Entwicklung des Kantons ausgerichtete räumliche Ordnung herbeizuführen.*

Es handelt sich lediglich um eine Massnahme, welche für die Gemeinden verbindlich ist. Sie begründet keine Verbindlichkeit für die GEF. Daher besteht aus der Sicht der Genehmigungsbehörde kein Korrekturbedarf.

- *Massnahme Nr. 9, Regionalen Infrastruktur – Massnahmenplan erstellen: Auch hier macht die GEF den Vorbehalt, dass für die Sachplanung im Geltungsbereich der Gesundheits-, Spital- und Sozialhilfegesetzgebung weder die Region zuständig noch das Baugesetz anwendbar ist, und dass damit diese Massnahme nicht für kantonalen Stellen über Art. 98 Abs. 3 BauG verbindlich*

erklärt werden kann.

Es handelt sich beim zu erstellenden Infrastruktur- Massnahmenplan einzig um eine Aufgabe der Region, welcher von ihr umzusetzen ist und für diese Verbindlichkeit zeitigen kann. Die Kategorie „Behördenverbindliche Massnahme für Gemeinden und kantonale Stellen wird durch „Die Region verpflichtende Massnahmen“ ersetzt.

3.2.4 Die POM stimmt mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 dem Raumentwicklungskonzept 2004 zu, macht aber die nachfolgenden Vorbehalte:

- *Aus dem vorliegenden Raumentwicklungskonzept muss klar hervorgehen, dass keine Anrecht auf ein KUSPO-Status wie Huttwil, Sumiswald und Mürren besteht.*

In Massnahme Nr. 17 wird die gemeinsame Vermarktung der regionalen Sportstätten angestrebt. Es handelt sich jedoch lediglich um eine behördenverbindlichen Massnahme für die Gemeinden und nicht für kantonale Amtsstellen, mit welcher die gemeinsamen Kräfte gebündelt werden sollen. Ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt ist folglich nicht notwendig.

- *In den Massnahmen Nr. 16 und 43 ist die POM ersatzlos zu streichen bzw. allenfalls durch das BVE/TBA zu ersetzen. Das SVSA der POM nimmt in diesen Belangen seit dem 1. Januar 2005 keinerlei Aufgaben mehr wahr.*
- *In der Massnahme 17 wird das Amt für Sport genannt, welches es heute nicht mehr gibt. Es ist indessen auch darauf zu verzichten, die Abteilung Sport im BSM namentlich zu erwähnen, da die KUSPOs (siehe oben) bestimmt sind.*

3.2.5 Die VOL stimmt mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 dem Raumentwicklungskonzept 2004 Oberaargau zu und anerkennt die Verbindlichkeit für die betroffenen Behörden (LANAT, beco, KAWA).

### **C. Aus diesen Gründen wird**

#### **verfügt:**

1. Der von der Delegiertenversammlung der Region Oberaargau am 18. Oktober 2005 beschlossene Richtplan „Raumentwicklungskonzept Oberaargau 2004“ wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**, wobei folgendes von Amtes wegen korrigiert wird:
  - Der Teilbereich Landschaftsschutz des Gesamttrichtplanes von 1980 wird erst beim Vorliegen eines genehmigten Landschaftsentwicklungskonzeptes gemäss Massnahme Nr. 14, Seite 63 aufgehoben.
2. Die Verbindlichkeit der Plangrundlagen wird vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen im Sinne von BauG Art. 98 Abs. 3 auf die nachfolgenden kantonalen

Behörden ausgedehnt.

- 2.1 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat 5. Dezember 2005 mit nachfolgenden Vorbehalten dem Raumentwicklungskonzept zugestimmt:
  - “und kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 3, Seite 43 ist zu streichen
  - “und kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 11, Seite 58 ist zu streichen
- 2.2 Die Erziehungsdirektion stimmt mit Datum vom 29. November 2005 dem Raumentwicklungskonzept zu.
- 2.3 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stimmt mit Datum vom 5. Dezember 2005 dem Raumentwicklungskonzept nicht zu. Sie verlangt in den Massnahmenblättern nachfolgendes zu korrigieren:
  - “Behördenverbindliche Massnahme für kantonale Stellen“ bei Massnahmen Nr. 3.09, Seite 44 ist zu streichen und durch „Die Region verpflichtende Massnahme“ zu ersetzen.
  - „Behördenverbindliche Massnahme für Gemeinden und kantonale Stellen ist in Massnahme Nr. 9, Seite 53 durch „Die Region verpflichtende Massnahme“ zu ersetzen.
- 2.4 Die Polizei- und Militärdirekten stimmt mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 dem Raumentwicklungskonzept zu, macht aber die nachfolgenden Vorbehalte:
  - In den Massnahme Nr. 16, Seite 67 und Massnahme Nr. 43, Seite 126 ist die „Polizei- und Militärdirektion“ ersatzlos zu streichen
  - In der Massnahme 17, Seite 69 ist das “Amt für Sport“ ersatzlos zu streichen
- 2.5 Die Volkswirtschaftsdirektion stimmt mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 dem Raumentwicklungskonzept Oberaargau zu.
3. Die Planungsregion Oberaargau wird angewiesen, diese Verfügung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekannt zumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung ist unter Beilage je eines Exemplars des genehmigten Raumentwicklungskonzeptes Oberaargau 2004 zu eröffnen:
  - der Region Oberaargau
  - dem Regierungsstatthalter von Wangen a.A.
  - dem Regierungsstatthalter von Aarwangen
  - dem Regierungsstatthalter von Trachselwald

- der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (GS)
- der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (GS)
- der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GS)
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (GS)
- der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (GS)
  
- Naturschutzinspektorat, Amt für Landwirtschaft und Natur
- Obergeringenieurkreis IV, Tiefbauamt
- Amt für öffentlichen Verkehr
- beco, Tourismus und Regionalentwicklung
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
- Rechtsamt BVE
- Abt. Kantonsplanung, AGR
  
- Kanton Aargau, Baudepartement, Abt. Raumentwicklung
- Kanton Luzern, Amt für Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
- Kanton Solothurn, Amt für Raumplanung

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und dem genehmigten Raumentwicklungskonzept Oberaargau 2004 sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Willy Hafner, Vorsteher

#### Beilagen

- Schreiben Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 5. Dezember 2005
- Schreiben Erziehungsdirektion vom 29. November 2005
- Schreiben Gesundheits- und Fürsorgedirekten vom 5. Dezember 2005
- Schreiben Polizei- und Militärdirekten vom 7. Dezember 2005
- Schreiben Volkswirtschaftsdirektion vom 2. Dezember 2005